

Hinweis der Schriftleitung:

Unverzügliche Bekanntmachung der nachstehenden Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 2 und 3 i.V.m. § 60 Absatz 1 LVwG

Die Ersatzverkündung dieser Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG ist am 13. November 2020 durch Veröffentlichung auf der Webseite der Landesregierung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/201113_Aenderung_QuarantaeneVerordnung.html erfolgt.

**Landesverordnung
zur Änderung der Corona-Quarantäneverordnung*)
Vom 13. November 2020**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Corona-Quarantäneverordnung

Die Corona-Quarantäneverordnung vom 6. November 2020 (ersatzverkündet am 6. November 2020 auf

der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/201106_QuarantaeneVO.html) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verpflichtung nach Satz 1 ist durch eine digitale Einreiseanmeldung unter der Internetadresse <https://www.einreiseanmeldung.de> zu erfüllen, indem die Daten nach Abschnitt I Nummer 1 Satz 1 der vom Bundesministerium für Gesundheit erlassenen Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deut-

*) Ändert LVO vom 6. November 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-31

schen Bundestag vom 5. November 2020 (BAnz AT 06.11.2020 B5) vollständig übermittelt und die erhaltene Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung bei der Einreise mit sich geführt und auf Aufforderung dem Beförderer, im Fall von Abschnitt I Nummer 1 Satz 5 dieser Anordnungen der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde vorgelegt wird; soweit eine digitale Einreiseanmeldung in Ausnahmefällen nicht möglich war, ist die Verpflichtung nach Satz 1 durch die Abgabe einer schriftlichen Ersatzanmeldung nach dem Muster der Anlage 2 der vom Bundesministerium für Gesundheit erlassenen Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 5. November 2020 (BAnz AT 06.11.2020 B5) an den Beförderer, im Falle von Abschnitt I Nummer 1 Satz 5 dieser Anordnungen an die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde zu erfüllen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. November 2020

D a n i e l G ü n t h e r

Ministerpräsident

D r. S a b i n e S ü t t e r l i n – W a a c k

Ministerin

für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung

D r. H e i n e r G a r g

Minister

für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren

In Absatz 6 Satz 2 wird nach dem Wort „hat“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 wird nach dem Wort „hat“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „in Verbindung mit Satz 2“ wird durch die Angabe „in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

bb) Nach den Wörtern „Gesundheitsbehörde nicht“ werden ein Komma und die Wörter „nicht in der nach § 1 Absatz 2 Satz 2 vorgeschriebenen Weise“ eingefügt.

b) In Nummer 5 wird nach dem Wort „entgegen“ die Angabe „§ 1 Absatz 2 Satz 3,“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.